

Zweifelhafte Wandelung des Verbraucherverständnisses

War es Versicherungsmaklern bisher nur untersagt, sich als unabhängig zu bezeichnen, wenn ein Versicherer mehrheitlich am Maklerunternehmen beteiligt ist, soll dies nunmehr jedem Makler verboten sein.

Jürgen Evers

Die Grundlage dieser Wertung bildet die Vorschrift des § 5 UWG. Diese ist trotz redaktioneller Änderungen im Kern unverändert geblieben, soweit sie geschäftliche Handlungen verbietet, die dadurch irreführend sind, dass sie unwahre Angaben enthalten. Worauf es bei der Prüfung einer Irreführung durch die Verwendung des Begriffs der Unabhängigkeit in einer Werbeaussage ankommt, richtet sich nach dem potenziellen Verständnis der Werbeadressaten. Festzustellen ist daher, wie ein durchschnittlich verständiges und informiertes, situationsadäquat aufmerksames Mitglied des angesprochenen Verkehrskreises die Angabe im Einzelfall auffasst bzw. auffassen kann. Die Norm soll Verbraucher schützen. Es reicht aus, dass ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrskreises irregeführt wird. Hiervon ausgehend haben sich unterschiedlich akzentuierte Auffassungen dafür herausgebildet, wie Verbraucher die werbliche Bezeichnung unabhängiger Versicherungsmakler verstehen.

Das OLG München hatte die werbliche Verwendung des Begriffs Unabhängigkeit noch so verstanden, dass der Makler unabhängig von Versicherern agiere und dass er auch tatsächlich unabhängig sei.¹ Der mit dieser Angabe vermittelte Eindruck treffe nicht zu, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Versicherers am Maklerhaus bestehe, da es unter diesen Umständen an einer Unabhängigkeit fehle.²

Demgegenüber geht das OLG Dresden davon aus, die werblich herausgestellte Bezeichnung erwecke den Gesamteindruck, die Maklertätigkeit erfolge ohne finanziellen Vorteil durch einen Versicherer,³ weshalb Eigeninteressen ausblieben, die sich aus einer Vergütung durch den Versicherer ergeben könnten,⁴ da dem Makler keinerlei Vorteile gewährt würden.⁵ Unabhängig bedeute frei von einer möglichen Einflussnahme eines Versicherers dadurch, dass der Makler Vergütungen oder sonstige Zuwendungen erhalte.⁶ Es entstehe

damit der Eindruck, der Makler stünde zu keinem Anbieter in einem Provisionsverhältnis oder in sonstiger Abgängigkeit und verfolge kein Provisionsinteresse.⁷

Es ist davon auszugehen, dass durchschnittliche Verbraucher eine Versicherung abgeschlossen haben. Es entspricht Gewohnheitsrecht⁸ oder jedenfalls einem Handelsbrauch,⁹ dass Versicherer die Courtage des Maklers aus der vom Kunden gezahlten Prämie leisten. Daran hat die Einführung abschlusskostenfreier Tarife nichts geändert. Deren Prämienaufkommen macht nur einen geringen Bruchteil des Gesamtprämienvolumens aus.¹⁰ Deshalb fragt sich, wie sich bei Verbrauchern der Gesamteindruck entwickeln konnte, Makler, die sich als unabhängig bezeichnen, gingen einer gewerblichen Tätigkeit nach, ohne von Versicherern vergütet zu werden. Im Gegenteil wäre zu erwarten, dass Makler, die gegen Vermittlungshonorar tätig werden, klarstellen müssen, dass ihr Vergütungsanspruch gegen den Kunden mit Abschluss der Versicherung entsteht und vom weiteren Verlauf derselben unabhängig ist.¹¹ Jedenfalls dürfen durchschnittliche Verbraucher davon ausgehen, über die Prämie hinaus keinerlei Vergütung zahlen zu müssen, wenn die Versicherung vorzeitig endet.

Dessen ungeachtet nimmt auch das OLG Köln an, Verbraucher verstünden eine besonders und ohne jede Einschränkung herausgestellte „Unabhängigkeit“ dahin, der Makler sei bei seiner Tätigkeit von der Versicherungswirtschaft vollständig, also sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht unabhängig.¹² Die Werbung sei als Besonderheit und Vorteil der angebotenen Maklertätigkeit gegenüber der anderer Makler zu verstehen. Sie beziehe sich auf Versicherer als deren potenzielle zukünftige Vertragspartner.¹³ Seine weitergehende Annahme, die Vorstellung, ein Makler sei von der Versicherungswirtschaft finanziell unabhängig, sei unrichtig, führt das OLG Köln jedoch zurück auf

das gewerberechtliche Trennungsprinzip,¹⁴ das § 34 d Abs. 2 GewO normiere. Die Norm behalte Versicherungsberatern den Status vor, von der Versicherungswirtschaft finanziell unabhängig zu sein,¹⁵ während der vom Versicherer vergütete Makler strukturell von Versicherern abhängig sei.¹⁶ Dies übersieht, dass die Norm bezweckt, das Führen der Berufsbezeichnung Versicherungsberater Erlaubnisinhabern vorzubehalten¹⁷ und im Übrigen die diesen gestatteten Tätigkeiten festzulegen, Verbraucher gegen Entgelt versicherungsrechtlich zu beraten und außergerichtlich gegenüber Versicherern zu vertreten.¹⁸ Ist eine Mehrheitsbeteiligung von Versicherern an Maklern möglich, erscheint es nachvollziehbar, wenn Makler sich durch Hervorhebung dieses Vorteils von versichererbeherrschten Mitbewerbern abzugrenzen suchen.

- 1 OLG München, 16.01.2020 - 29 U 1834/18 - EVERS.OK LS 34 - 1:1 Assekuranzservice -.
- 2 OLG München, a.a.O. LS 35 - 1:1 Assekuranzservice -.
- 3 OLG Dresden, 28.10.2025 - 14 U 1740/24 - EVERS.OK LS 11 - RISK007 -.
- 4 OLG Dresden, a.a.O. LS 12 - RISK007 -.

- 5 OLG Dresden, a.a.O. LS 14 - RISK007 -.
- 6 OLG Dresden, a.a.O. LS 20 - RISK007 -.
- 7 OLG Dresden, a.a.O. LS 21 - RISK007 -.
- 8 OLG Frankfurt/Main, 23.06.1987 - 22 U 1/87 - EVERS.OK LS 5.
- 9 KG, 02.05.1934 - 24 U 1396/34 - EVERS.OK LS 2.
- 10 Vgl. dazu Icha, Die Nettoprämie, S. 16 ff.
- 11 Vgl. dazu OLG Karlsruhe, 24.03.2016 - 12 U 144/15 - EVERS.OK LS 9 - Atlanticlux 45 -.
- 12 OLG Köln, 11.03.2026 - 6 U 63/25 - EVERS.OK LS 28 - UFKB -.
- 13 OLG Köln, a.a.O. LS 27 - UFKB -.
- 14 Vgl. dazu im Einzelnen EVERS.OK Anm. 10.4 ff. zu OLG Oldenburg, 13.01.1999 - 2 U 246/98 - Anscheinmakler -.
- 15 OLG Köln, a.a.O. LS 39 - UFKB -.
- 16 OLG Köln, a.a.O. LS 42 - UFKB -.
- 17 Vgl. OLG München, 16.11.2006 - 29 U 3771/06 - LS 5 - Deutsche Bank -.
- 18 Vgl. BGH, 06.06.2019 - I ZR 67/18 - EVERS.OK LS 84 - WIDGE.de -.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA

Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

